

## PhV- PERSONALRATSINFO November 2018

### Bewerbung auf eine A 14-Beförderungsstelle – Was man wissen sollte!

Beförderungen werden nach dem **Prinzip der Bestenauslese** vorgenommen. Das Prinzip ist im Grundgesetz verankert. Danach sind Beförderungsentscheidungen **nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung** zu treffen. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 33 Abs. 2 GG, § 9 BeamtStG, § 20 LBG, §§ 11, 53 LVO und entsprechend für Tarifbeschäftigte gemäß Nr. 3 d. RdErl. d. MSW (BASS 21-01 Nr. 11).

Die Beförderungsstellen für Landesbedienstete an öffentlichen Schulen werden grundsätzlich für die Dauer von sechs Wochen im Ausschreibungsportal **Stella NRW** ausgeschrieben.

Um Beförderungssämter können sich auch Tarifbeschäftigte bewerben, die das Anforderungsprofil der Ausschreibung erfüllen. Diese werden bei erfolgreicher Bewerbung „höhergruppiert“.

Da die Beförderung bzw. Höhergruppierung mit der **Übernahme einer Aufgabe** verbunden ist, wird im Bereich der Bezirksregierung Köln bei jeder Stellenausschreibung eine spezielle Aufgabe genannt. Diese Aufgabe gehört aber **nicht zum Anforderungsprofil** der Ausschreibung, d.h. es kann sich auch jemand bewerben, der diese Aufgabe noch nicht ausgeführt hat. Die Lehrkraft muss lediglich bereit sein, diese spezielle Aufgabe für einen gewissen Zeitraum zu übernehmen. Aus schulinternen Gründen kann sich die A14-Aufgabe im Laufe der Zeit ändern. Der Personalrat plädiert daher dafür, bei A14-Stellen keine explizite Aufgabe anzugeben, wie dies im Regierungsbezirk Arnsberg der Fall ist. Leider hält die Bezirksregierung Köln – noch – am Prinzip der Aufgabenausschreibung fest.

Nach dem Ende der Ausschreibungsfrist prüft die Bezirksregierung die eingegangenen Bewerbungen auf **Zulässigkeit**. Zulässig ist eine Bewerbung **nach Ablauf eines Jahres** seit Beendigung der **Beamten-Probezeit**. Als Stichtag gilt der letzte Tag der Bewerbungsfrist. Hierbei gibt es aber **Ausnahmen**. Hat sich die Beamtin oder der Beamte wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet, kann er/sie nach Beendigung der Probezeit befördert werden (§ 7 (3) LVO). Eine Beförderung während der Probezeit oder innerhalb des ersten Jahres nach Beendigung der Probezeit ist auch in Fällen des Nachteilsausgleiches zulässig, wenn sich die Einstellung wegen Kindererziehung oder Pflege eines nahen Angehörigen verzögert hat. Die genauen Bedingungen hierzu regelt § 6 LVO. Bei Tarifbeschäftigten, die eine kürzere Probezeit als Beamtinnen und Beamte haben, wird eine beamtenrechtliche Laufbahn fiktiv nachgezeichnet.

Grundlage für eine Beförderung bildet eine **Dienstliche Beurteilung (DB)**. Wegen des Prinzips der Bestenauslese ist die Gesamtnote der DB (basierend auf einem Punktesystem) bei der Beförderungsentscheidung maßgeblich. Das Gesamturteil wird gebildet aus der

---

### Philologen-Verband NW ([www.phv-nw.de](http://www.phv-nw.de))

---

#### Ihr-PhV Team im Kölner Lehrpersonalrat Gymnasium und WBK:

Sabine Küfer (Vorsitzende; 0221/2790415)  
Ulf Schmitz (stv. Vorsitzender; 02223/909309)  
Sigrid Key (stv. Vorsitzende; 0221/8886709)  
Julia Gilges (stv. Vorsitzende; 02461/931446)  
Rebecca Nadler (stv. Vorsitzende; 02241/1262428)  
Sabine Mistler (Fraktionsvorsitzende; 02262/9993840)  
Jutta Bohmann (02208/770935)  
Manfred Egerding (0241/53809764)

Christoph Heinz (02238/8468332)  
Ingo Köhne (0228/473727)  
Dr. Barbara Kowalewski (0221/1709842)  
Guido Schins (0241/5791454)  
Kerstin Schmidt (02171/5824367)  
Lars Strotmann (0221/16871698)  
Ulrike Leroff (stv. Mitglied; 02241/2007741)  
André Schmitz-Niggemann (stv. Mitglied; 02267/8886374)

Vertrauensperson für Schwerbehinderung:

Jörg Bohmann (02208/770935)

Bewertung definierter Beurteilungsmerkmale unter Würdigung ihrer Gewichtung und des Gesamtbildes der Leistungen.

Wenn das die dienstliche Beurteilung abschließende Gesamturteil für mehrere Bewerber gleich lautet, ist es nach der Rechtsprechung sachgerecht, einen Qualifikationsvergleich der Einzelmerkmale vorzunehmen (Binnendifferenzierung/Ausschärfung). Es wird geprüft, ob sich aus den DBs trotz gleicher Punktzahl ein **Leistungsvorsprung** für eine(n) Bewerber(in) ergibt. Hierbei werden gegebenenfalls Vorbeurteilungen hinzugezogen, wobei aber immer das konkrete Bewerberfeld eine Rolle spielt. Zum Beispiel dürfen bei der Binnendifferenzierung die verglichenen DBs nicht weiter als ein Jahr auseinanderliegen. Daher ist es möglich, dass einzelne Lehrkräfte trotz gültiger DB (Gültigkeitsdauer 3 Jahre) erneut beurteilt werden müssen, um die erforderliche Aktualität herzustellen. Eine Verschlechterung der Note muss dabei besonders begründet werden.

Falls sich bei gleichem Gesamturteil aus den DBs kein Leistungsvorsprung ergibt, wird die Auswahlentscheidung unter Zuhilfenahme eines oder mehrerer **Hilfskriterien** getroffen.

Ein solches Hilfskriterium ist u.a. die „**Dienstzeit**“ nach § 10 LVO NRW. Zur Herstellung der Vergleichbarkeit der Bewerbungen wird bei Tarifbeschäftigten auch hier eine beamtenrechtliche Laufbahn fiktiv nachgezeichnet. In der Regel beginnt diese Dienstzeit zum Zeitpunkt der Beendigung der Beamtenprobezeit. In den Fällen des Nachteilsausgleichs und bei Verzögerungen beginnt sie mit dem Zeitpunkt der frühestmöglichen Beförderung.

Bei der Berechnung der „Beförderungsdienstzeit“ zählen Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im vollen Umfang. Dies gilt auch für Zeiten einer unterhältigen Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen. (§10 (3) LVO)

Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren müssen angerechnet werden, wenn ein minderjähriges Kind betreut oder nahe Angehörige gepflegt wurden. Insgesamt dürfen diese Zeiten zusammen mit dem Ausgleich von Verzögerungen einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten. (§10 (5) 4. LVO)

Anzurechnen sind auch **Zeiten vor der Einstellung**, beispielsweise ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes, ein freiwilliger Dienst für das Allgemeinwohl im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder ein vergleichbarer staatlich anerkannter Freiwilligendienst für das Allgemeinwohl (§ 10 (4) 1. LVO) sowie gewisse Zeiten als Lehrkraft an Ersatz- oder anderen Schulen (vgl. die Punkte 2. und 3. in § 10 (4) LVO).

Die genaue Berechnung der für die Beförderungsentscheidung maßgeblichen Dienstzeit und die sich daraus ergebende Bestimmung des „Beförderungsdienstalters“ kann daher im Einzelfall sehr kompliziert sein, wenn Verzögerungen, anzurechnende Zeiten vor der Einstellung oder Zeiten ohne Dienstbezüge vorliegen. Daher ist es wichtig, dass alle diesbezüglichen Unterlagen spätestens bei der Bewerbung auf eine Beförderungsstelle der Bezirksregierung vorliegen.

---

## Philologen-Verband NW ([www.phv-nw.de](http://www.phv-nw.de))

### Ihr-PhV Team im Kölner Lehrpersonalrat Gymnasium und WBK:

Sabine Küfer (Vorsitzende; 0221/2790415)  
Ulf Schmitz (stv. Vorsitzender; 02223/909309)  
Sigrid Key (stv. Vorsitzende; 0221/8886709)  
Julia Gilges (stv. Vorsitzende; 02461/931446)  
Rebecca Nadler (stv. Vorsitzende; 02241/1262428)  
Sabine Mistler (Fraktionsvorsitzende; 02262/9993840)  
Jutta Bohmann (02208/770935)  
Manfred Egerding (0241/53809764)

Christoph Heinz (02238/8468332)  
Ingo Köhne (0228/473727)  
Dr. Barbara Kowalewski (0221/1709842)  
Guido Schins (0241/5791454)  
Kerstin Schmidt (02171/5824367)  
Lars Strotmann (0221/16871698)  
Ulrike Leroff (stv. Mitglied; 02241/2007741)  
André Schmitz-Niggemann (stv. Mitglied; 02267/8886374)

**Vertrauensperson für Schwerbehinderung:**

Jörg Bohmann (02208/770935)